

Allgemeine Geschäftsbedingungen der LET Meschede GmbH, Auf'm Brinke 17, 59872 Meschede (Auftragnehmer)

I Geltungsbereich

- 1.1 Den Vertragsbeziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer liegen ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde.
- 1.2 Mit der Beauftragung erkennt der Auftraggeber an, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers Vertragsbestandteil werden und dass eigene Geschäftsbedingungen des Auftraggebers keine Gültigkeit haben, und zwar auch dann nicht, wenn er in eine Auftragsbestätigung oder anderen Schriftstücken hierauf Bezug genommen hat. Abweichende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann Vertragsinhalt, wenn der Auftragnehmer der Geltung ausdrücklich zustimmt.

2 Vertragsschluss/Leistungsumfang

- 2.1 Der Leistungsumfang wird ausschließlich nach der Leistungsbeschreibung in der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers bestimmt.
- 2.2 Der Auftragnehmer ist nur bis zu dem im Angebotsschreiben angegebenen Datum an sein Angebot gebunden.
- 2.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Bestellungen (Vertragangebote) binnen zwei Wochen ab Abgabe anzunehmen. Die Annahme der Bestellung (Vertragsangebot) erfolgt schriftlich durch Auftragsbestätigung oder durch die Auslieferung der bestellten Ware an den Auftraggeber.
- 2.4 Bei Bestellung auf elektronischem Wege wird der Eingang der Bestellung (Erhalt der Bestellung) umgehend vom Auftragnehmer bestätigt. Damit wird ausschließlich der Erhalt der Bestellung als Vertragsangebot bestätigt, nicht jedoch die Annahme des Angebots.
- 2.5 Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend. Unwesentliche oder durch technische Fortschritte bedingte Abweichungen in Konstruktion, Ausführung und Leistung der elektrischen Geräte bleiben vorbehalten.
- 2.6 Sofern eine Bestellung mehrere selbständige Geräte oder trennbare Teile umfasst, behält sich der Auftragnehmer vor, die Bestellung in mehreren Teillieferungen zu erfüllen.

3. Datenspeicherung/Datenschutz

Der Auftragnehmer sichert zu, sämtliche Daten, die zur Erstellung von Angeboten, zum Vertragsschluss und zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Vertrags erforderlich sind und dazu erfasst wurden, gem. der jeweils aktuellen Fassung des Bundesdatenschutzgesetzes zu nutzen und zu behandeln.

4. Preise/Zahlung

- 4.1 Unsere Preise gelten grundsätzlich ab Werk ohne Verpackung und zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, sofern nicht ausdrücklich eine gegenteilige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Verpackungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 4.2 Der Kaufpreis ist innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist ohne Abzug von Skonto auf eines der auf der Rechnung genannten Konten zu zahlen.
- 4.3 Die mit Schlussrechnung angeforderten Beträge sind ohne weiteren Abzug unmittelbar nach Eingang fällig.
- 4.4 Die Aufrechnung mit Ansprüchen gegen den Auftragnehmer oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur dann zulässig, sofern es sich um Ansprüche aus demselben Vertragsverhältnis oder um Forderungen des Auftraggebers handelt, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. Lieferzeit/Ausführungszeit

- 5.1 Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Insbesondere beginnt die angegebene Lieferzeit erst dann zu laufen, wenn alle technischen Fragen und Einzelheiten der Ausführung abgeklärt sind. Sofern das Aufstellen und / oder die Montage von Geräten Gegenstand des Auftrags ist, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer vor Ausführung der Arbeiten über die Lage und den Verlauf sämtlicher Energie- und Telekommunikationsleitungen am Aufstellort in Kenntnis zu setzen.
- 5.2 Die Lieferfrist richtet sich ausschließlich nach der Angabe in der Auftragsbestätigung an den Besteller.
- 5.3 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so hat er dem Auftragnehmer den dadurch entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu setzen. Weitergehende Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 5.4 Zusätzlich zur vereinbarten Vergütung sind vom Auftragnehmer alle erforderlichen Zusatzkosten zu tragen, die durch Aufstellung, Montage und Lieferung des Liefergegenstands entstehen, wie etwa Fahrt- oder Reisekosten. Wird die Lieferung und Montage, die Aufstellung oder Inbetriebnahme aufgrund von Umständen verzögert, welche nicht von dem Auftragnehmer zu vertreten sind, so sind die dadurch entstehenden Kosten vom Auftraggeber zu tragen.

6. Gefahrenübergang bei Versendung

- 6.1 Wird die Ware auf Wunsch des Auftraggebers an diesen versendet, so geht mit der Absendung an den Auftraggeber, spätestens mit Verlassen des Werksgeländes des Auftragnehmers, die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Auftraggeber über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an der gelieferten Sache bis zum vollständigen Ausgleich sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor und ist berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Auftraggeber sich vertragswidrig verhält.

- 7.2 Der Liefergegenstand ist bis zum vollständigen Eigentumsübergang auf den Auftraggeber pfleglich zu behandeln und insbesondere ist der Auftraggeber dazu verpflichtet, die Kaufsache auf eigene Kosten gegen Elementarschäden und Diebstahl ausreichend zu versichern. Bei hochwertigen Liefergegenständen sind diese zum Neuwert zu versichern. Bis zum vollständigen Eigentumsübergang auf den Auftragnehmer sind Wartungs- und Inspektionsarbeiten regelmäßig innerhalb der vorgeschriebenen Intervalle auf Kosten des Auftraggebers durchzuführen. Bis das Eigentum vollständig auf den Auftraggeber übertragen wurde, ist dem Auftragnehmer unaufgefordert umgehend schriftlich anzuzeigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Einwirkungen Dritter ausgesetzt ist.
- 7.3 Der Auftraggeber ist im Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs zur Weiterveräußerung der unter dem Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände berechtigt. Die Forderung des Auftraggebers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware wird in voller Höhe einschließlich der Mehrwertsteuer an den Auftragnehmer abgetreten; der Auftragnehmer nimmt die Abtretung an. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden sind. Der Auftraggeber bleibt zur Einbeziehung der Forderung ungeachtet der Abtretung ermächtigt. Der Auftragnehmer bleibt berechtigt, die Forderung für den Fall selbst einzuziehen, dass der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer nicht nachkommt.
- 7.4 Sofern der Liefergegenstand be- und / oder verarbeitet oder als Teil einer Anlage verwendet wird, überträgt der Auftraggeber das Eigentum an der umgebildeten Sache an den Auftragnehmer, wobei sich das Anwartschaftsrecht des Auftraggebers an der umgebildeten Sache fortsetzt. Sofern die Liefergegenstände mit anderen Gegenständen zu einer Anlage verbunden werden, wird der Auftragnehmer Miteigentümer der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Liefergegenstände zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 7.5 Zur Sicherung der Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber tritt dieser auch solche Forderungen an den Auftragnehmer ab, die durch die Verbindung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware mit einem Grundstück gegen Dritte erwachsen; der Auftragnehmer nimmt die Abtretung an.
- 7.6 Auf Verlangen des Auftraggebers werden die Sicherheiten vom Auftragnehmer freigegeben, soweit deren Wert die zu sichernde Forderung um mehr als 20% übersteigt.

8 Gewährleistungsansprüche

- 8.1 Bei neuen Liefergegenständen verjähren die Gewährleistungsansprüche nach zwölf Monaten ab Ablieferung der Ware beim Auftraggeber. Beim Kauf gebrauchter Kaufsachen ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht, soweit es sich um Bauwerke und / oder Sachen für Bauwerke i. S. v. § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB oder § 634 a Abs. 1 BGB handelt; hier gilt eine fünfjährige Gewährleistungsfrist.
- 8.2 Der Auftraggeber behält sich vor, nach seiner Wahl die gelieferten Gegenstände nachzubessern oder eine Ersatzlieferung vorzunehmen.
- 8.3 Ausgeschlossen sind Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz der Aufwendungen zum Zweck der Nacherfüllung, soweit diese darauf beruhen, dass die Liefergegenstände nachträglich an einen anderen Ort als den in der Auftragsbestätigung vermerkten Lieferort verbracht worden sind. Dieser Ausschluss gilt nicht, sofern die Verbringung dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware entspricht.

9. Haftung

- 9.1 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, sofern dem Auftragnehmer nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zur Last fällt oder es sich um die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit handelt. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen Dritter, die der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Pflichten einschaltet. Unberührt bleibt die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung ist auf den typischerweise bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 9.2 Der Auftraggeber haftet dem Auftragnehmer für alle Schäden, die durch schuldhafte Verletzung seiner Pflichten entstehen. Führt eine schuldhafte Pflichtverletzung des Auftraggebers dazu, dass Dritte Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – gegen den Auftragnehmer geltend machen, so hat ihn der Auftraggeber von diesen Ansprüchen freizustellen.

10. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so bleiben die übrigen Vertragsbedingungen gleichwohl wirksam. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame Regelung nach Treu und Glauben durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Vereinbarung wirtschaftlich am nächsten kommt. Ist eine entsprechende Anpassung nicht möglich, so wird die unwirksame Bestimmung durch die gesetzliche Regelung ersetzt.

11. Mündliche Nebenabreden

- 11.1 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- 11.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

12. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche, die aus diesem Vertrag entstehen, ist der Sitz des Auftragnehmers.

Stand: Januar 2015